



Anlage zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Neu-Ulm

Vom: 07. JAN. 2013

Az.: 

Pfandfreier Betrag

- a) Der dem Schuldner zunächst als pfandfrei zu belassene Betrag ergibt sich unter Berücksichtigung von

Unterhaltspflichten

Aus der Tabelle zu § 850 c ZPO.

- b) Von dem hiernach als pfandfrei errechneten Betrag dürfen dem Schuldner bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs nur verbleiben bei Auszahlung

Für Monate oder Bruchteile davon 830,00 EUR monatlich

~~Zuzüglich des Differenzbetrages~~

~~Zwischen EUR und dem nach Buchstaben a) errechneten pfandfreien Betrag~~

- c) Der dem Schuldner nach Buchstabe b) nicht zugewiesene Bruchteil ist an den/die Gläubiger abzuführen.
Hinsichtlich des in Verbindung mit der Tabelle zu § 850 c ZPO pfändbaren Betrages bestimmt sich der Pfändungsrang nach den allgemeinen Bestimmungen.
- d) Bei der Berechnung des pfandfreien Betrages wurden die Angaben des Gläubigers zugrunde gelegt, wonach der
Schuldner ~~ledig/verheiratet/verwitwet~~ gekennzeichnet ledig geschieden ist
Und kein/ weitere(s) unterhaltsberechtigta(e) Kind(er) hat.
- e) Daneben wird angeordnet, dass der Drittschuldner die Gerichtskosten (für dieses PfÜb-Verfahren sind 15,00 EUR entstanden) sowie die Gerichtsvollzieherkosten direkt an die Gerichtszahlstelle des AG bzw. an den zuständigen Gerichtsvollzieher zu entrichten hat.
Diese Ansprüche haben jedoch Rang nach den Ansprüchen des pfändenden Gläubigers.



Anlage 2

Gepfändet werden gem. § 850 d ZPO die Ansprüche des Schuldners

- Auf Zahlung von Lohn, Gehalt und/oder Provisionen (einschließlich Stornoreserven), Pensionen bzw. sonstigem Arbeitseinkommen.
- Auf Zahlung aufgrund von Abfindungen aus Sozialplänen nach dem Kündigungsschutzgesetz und wegen vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Dienstverhältnisses.
- Auf Zahlung zum Ausgleich von Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 850 Abs. 3a ZPO) sowie auf Zahlung von Versorgungsrenten (§ 850 Abs. 3b ZPO).

Die Voraussetzungen des § 850 d Abs. 1 Satz 4 ZPO sind gegeben. Dies gilt auch für frühere Zeiten als ein Jahr bezüglich der Unterhaltsrückstände, weil der Schuldner seine Unterhaltspflicht schuldhafterweise versäumt hat.

Die Pfändung erfasst neben dem gegenwärtigen auch das künftige Einkommen, soweit am jeweiligen Zahltag noch Unterhaltsrückstände bestehen bzw. weitere Unterhaltsbeträge zur Zahlung fällig sind oder fällig werden.

Gepfändet wird, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Schuldnerpartei gem. § 788 ZPO.

Besonderheit der Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens, da eine Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO vorliegt:

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar aufgrund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner auf den Auszahlungszeitraum entfallene Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften des Sozialversicherungsgesetzes zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Kassenbeiträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und andere soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung, das Entgelt für selbst gestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen (alle Bezüge jedoch nur in üblicher Höhe),
3. ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens,
4. die Hälfte der Bezüge nach § 850 a Nr. 2 ZPO (z.B. Urlaubs- und Treuegelder),
5. Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Einkommens, höchstens aber bis zu EUR 250.
6. die nach § 850 a Nr. 5 bis 8 ZPO genannten Beträge (z.B. Heirats- und Geburtshilfen, Erziehungsgelder, Sterbe- und Gnadenbezüge sowie Blindenzulagen).